

Aus dem Inhalt







Jahrgang 46

Freitag, den 15. Mai 2020

Nummer 20



Rathaus ab 18. Mai wieder zu den regulären Öffnungszeiten erreichbar

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ab **Montag**, **18. Mai**, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rathaus Flieden wieder zu den regulären und bekannten Sprechzeiten erreichbar:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

Montag - Mittwoch

Donnerstag

Samstag (nur Bürgerbüro)

8.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
14.00 Uhr - 19.00 Uhr
10.00 Uhr - 12.00 Uhr

nur jede gerade Kalenderwoche und nur nach Terminvereinbarung bis freitags 10.00 Uhr.

Wir bitten weiterhin in allen Angelegenheiten dringend um vorherige Terminvereinbarung, um Personenansammlungen auszuschließen.

Bitte beachten Sie:

Die Öffnung erfolgt unter folgenden Auflagen:

- Das Tragen einer (nicht-medizinischen) Alltagsmaske (Mund-Nase-Bedeckung) ist erforderlich.
- Beschränken Sie Ihr persönliches Erscheinen im Rathaus auf das unbedingt Notwendig und kommen Sie möglichst ohne Begleitung.
- Falls Ihre persönliche Anwesenheit nicht unbedingt erforderlich ist, klären Sie Ihre Angelegenheit bitte telefonisch oder per E-Mail.
- Sollten sich mehrere Personen im Wartebereich (Foyer) aufhalten ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Bitten kommen Sie nur, wenn Sie frei von Krankheitssymptomen sind.

Ihr Christian Henkel Bürgermeister



➡ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: OLWITTICH.DE

Standesamtliche Trauungen im Rathaus Flieden

Ab sofort dürfen grundsätzlich wieder Feierlichkeiten (z.B. Trauungen) im Rathaus stattfinden. Gemäß den aktuellen Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gelten dabei jedoch nach wie vor (und zunächst bis zum 5. Juni 2020) die folgenden Auflagen zur Kontaktbeschränkung:

- Éinhalten der Mindestflächen für sitzende Personen (5 m²) bzw. stehende Personen (10 m²) in geschlossenen Räumen
- Einhalten des Abstandes von 1,5 m zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Händehygiene durch Waschen oder desinfizieren
- Führen einer "Teilnehmerliste" mit Angabe von Namen und Telefonnummern

Dies bedeutet für Trauungen

- im Trauzimmer des Rathauses, dass max. 12 Personen anwesend sein dürfen (Brautpaar, Standesbeamtin, Trauzeugen, Gäste, Musiker, Fotograf)
- im Rathaussaal, dass max. 26 Personen anwesend sein dürfen (s.o.)

Von Menschenansammlungen vor dem Standesamt ist abzusehen.

Flieden, 12. Mai 2020

gez. Henkel, Bürgermeister

Öffnung der Trauerhallen auf den Friedhöfen der Gemeinde Flieden

Ab sofort dürfen im öffentlichen Raum / in Trauerhallen grundsätzlich wieder Trauerfeierlichkeiten stattfinden.

Gemäß den aktuellen Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gelten dabei jedoch nach wie vor (und zunächst bis zum 5. Juni 2020) die folgenden Auflagen zur Kontaktbeschränkung:

- Einhalten der Mindestflächen für sitzende Personen (5 m²) bzw. stehende Personen (10 m²) in geschlossenen Räumen
- Einhalten des Abstandes von 1,5 m zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Händehygiene durch Waschen oder desinfizieren
- Führen einer "Teilnehmerliste" mit Angabe von Namen und Telefonnummern

Dies bedeutet für die Nutzung

- der Trauerhalle Flieden: max. 21 Personen
- der Trauerhalle Rückers: max. 8 Personen

Weitere Trauergäste können sich auf der freien Friedhofsfläche unter Einhaltung der o.g. Auflagen aufhalten.

Dabei soll die Teilnehmerzahl nicht mehr als 100 betragen. Wir bitten darum, die Auflagen im Rahmen einer Beerdigungsfeier entsprechend zu beachten.

Flieden, 12. Mai 2020

gez. Henkel, Bürgermeister

Neue Mitarbeiter im gemeindlichen Bauhof

Anfang Mai konnte die Gemeinde Flieden zwei neue Mitarbeiter herzlich willkommen heißen. Herr Oliver Wehner und Herr Thomas Jordan unterstützen die Kollegen des gemeindlichen Bauhofes. Wir freuen uns auf eine gemeinsame gute Zusammenarbeit und wünschen den Herren viel Freude und Erfolg bei ihrer Tätigkeit.



v.l. Thomas Jordan, Oliver Wehner, Bauhofleiter Christoph Jestädt, Bürgermeister Christian Henkel

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPVG)

Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 ROG a.F. für die Neubaustrecke (NBS) Gelnhausen - Kalbach

Der Bund ist gemäß den Art. 73 Abs. 1 Nr. 6a und 87e Grundgesetz für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Mit dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) ermittelt und priorisiert der Bund den Aus- und Neubaubedarf der Verkehrsinfrastruktur. Der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege ist eine Anlage zum Bundesschienenwegeausbaugesetz vom 15. November 1993 (BGBI. I S. 1874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3221), in dem das Projekt Ausbaustrecke (ABS)/Neubaustrecke (NBS) Hanau - Würzburg/Fulda - Erfurt im Abschnitt 2 als laufende Nummer 2 mit vordringlichem Bedarf enthalten ist. Bestandteil des Projektes ABS/NBS Hanau - Würzburg/Fulda - Erfurt im BVWP 2030 sind folgende Teile:

- 3. und 4. Gleis Hanau Gelnhausen, v_{max} 200 km/h (Ausbaustrecke ABS),
- Zweigleisige NBS Gelnhausen Mottgers, v_{max} 250 km/h, mit beidseitigen höhenfreien zweigleisigen Verbindungskurven Richtung Fulda und Würzburg an die Schnellfahrstrecke (SFS) Fulda - Würzburg, und als Alternative hierzu
- die zweigleisige NBS Gelnhausen Fulda mit Verbindungskurven der NBS zur Strecke 3600 (Kinzigtalbahn), höhenfreie Einbindung in die SFS Fulda - Würzburg, v_{max} 200 km/h sowie Blockverdichtung Aschaffenburg - Nantenbach,
- die zweigleisige ABS/NBS im Korridor Wildeck/Blankenheim Bad Hersfeld Kirchheim/Langenschwarz, v_{max} 200 km/h, höhenfreie Einbindung in die NBS Kassel Fulda.

Im Rahmen des Projektes des BVWP ABS/NBS Hanau -Würzburg/Fulda - Erfurt plant die Trägerin der Planung, die DB Netz AG, eine NBS zwischen Gelnhausen und der Schnellfahrstrecke Fulda/Würzburg. Hierfür beantragt sie unter dem Projektnamen NBS Gelnhausen - Kalbach mit Schreiben vom 16. April 2020 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I, 2986 - ROG a.F.) für die in den ROV-Unterlagen beschriebene Antragsvariante IV sowie für die von ihr eingeführten Trassenalternative Variante VII (in der Raumordnungsunterlage als ernsthaft in Betracht kommend bezeichnet). Die Antragsvariante IV verläuft von Gelnhausen aus eher Kinzigtalnah und schließt bei Mittelkalbach an die Schnellfahrstrecke Fulda/Würzburg an. Die Variante VII verläuft von Gelnhausen aus eher am Rande des Vogelsberg und schließt nördlich Niederkalbach an die Schnellfahrstrecke Fulda/Würzburg an.

Das Regierungspräsidium Darmstadt führt das Raumordnungsverfahren in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel durch. Das Raumordnungsverfahren dient gemäß § 15 ROG a.F. insbesondere zur Abstimmung des Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind auch eingeführte Trassenalternativen.

Die ROV-Unterlagen bestehen aus elf Ordnern, insbesondere aus:

Ordner 1: Teil A bis E - Hauptteil der Raumordnungsunterlagen (Teil A Allgemeinverständliche Zusammenfassung; Teil B Erläuterungsbericht; Teil C RVU/UVU Alternativenprüfung; Teil D Ermittlung und Begründung der Antragsvariante des Vorhabenträgers; Teil E Auswirkungsprognose)

Ordner 2a und 2b: Karten zur Antragsvariante
Ordner 3a: Teil F - Anhang zur RVU / UVU
Ordner 3b und 3c: Karten zum Variantenvergleich
Ordner 3d und 3e: Ergänzende Karten Schallimmissionen

Ordner 4a: Risikobewertung Artenschutz und Natura

2000

Ordner 4b: Fachgutachten Natura FFH-Verträglich-

keit

Ordner 5: Weitere Gutachten: 01 Hydrogeologische Untersuchung: 02 Geologische Untersu-

Untersuchung; 02 Geologische Untersuchung der Varianten IV und VII; 03 Grobkonzept Altlasten und Entsorgung für die Varianten IV und VII; 04 Schalltechnische Untersuchung; 05 Dokumentation der Datenrecherche; 06 Dokumentation zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I, S. 94 - UVPG a.F.) eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese befasst sich mit den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG a.F.. Das Raumordnungsverfahren einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird mit einer landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Dabei handelt es sich um ein behördeninternes Gutachten, das in den folgenden Zulassungsverfahren als Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen ist. Das Raumordnungsverfahren ersetzt nicht das oder die nachfolgende(n) Planfeststellungs- oder andere Zulassungsverfahren. Die landesplanerische Beurteilung wird veröffentlicht werden. Die Trägerin der Planung hat zur Prüfung der Umweltverträglichkeit Unterlagen zu den folgenden Schutzgütern

- Menschen/Bevölkerung (Wohnen und Wohnumfeld, Gesundheit und Wohlbefinden)
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Schutzgebiete, geschützte und schutzwürdige Biotope, Europarechtlich geschützte Arten und ihre Lebensräume, Gutachten zur Natura 2000-Verträglichkeit)
- Boden und Fläche (Geologie, Bodentypen)
- Wasser (Grundwasser, Fließ- und Stillgewässer, Überschwemmungsgebiete)
- Luft und Klima
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie den
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgelegt.

Die Offentlichkeit wird in das Beteiligungsverfahren einbezogen. Hierzu werden in der Zeit vom 2. Juni bis 30. September 2020 für jedermann zur allgemeinen Einsichtnahme verschiedene Optionen angeboten:

• Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 2. Juni bis einschließlich 30. September 2020 bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden, Hauptstraße 36, 36103 Flieden, 2. Obergeschoss, Zimmer 212 aus, und können dort während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr von jeder Person eingesehen werden.

Sollten während des Offenlagezeitraums aufgrund der Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen ganz oder zeitweise bestehen, gilt hier, dass bis zur Aufhebung der Zugangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Vereinbarung möglich sein dürfte. Die Zugangsbeschränkungen und die Vereinbarung zur Einsichtnahme sind telefonisch zu erfragen: 06655 796-304

 Außerdem ist Einsichtnahme in die ROV-Unterlagen (in Papierform) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr) im Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt, sowie im Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel (Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr). Sollten während des Offenlagezeitraums aufgrund der Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen ganz oder zeitweise bestehen, gilt auch hier:

Bis zur Aufhebung der Zugangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Vereinbarung

(Tel.: 06151 12-6964 (Darmstadt), Tel.: 0561 106-3119 (Kassel)) möglich.

- Die ROV-Unterlagen können zudem digital während dieses Zeitraums auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter (https://rp-darmstadt.hessen.de Rubrik: "Presse -> Öffentliche Bekanntmachungen -> Regionalplanung und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel unter https://rp-kassel.hessen.de Rubrik: "Presse -> Öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.
- Außerdem können die ROV-Unterlagen während dieses Zeitraums digital unter www.rp-darmstadt.hessen.de bzw. www.rp-kassel.hessen.de in der Rubrik "IM BLICKPUNKT" mit Link zum UVP-Portal der Bundesländer http://www.uvp. hessen.de/ eingesehen werden.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Federführung für das ROV übernommen. Während des Offenlagezeitraums vom 2. Juni bis einschließlich 30. September 2020 kann zu dem Vorhaben einschließlich der von der Trägerin der Maßnahme eingeführten Trassenalternativen von jedermann Stellung genommen werden.

Stellungnahmen sind möglich:

- Über das Online-Beteiligungsportal www.rp-darmstadt.hessen.de in der Rubrik "IM BLICK-PUNKT" und www.rp-kassel.hessen.de in der Rubrik "IM BLICKPUNKT"
- Per E-Mail: Beteiligung-ROV@rpda.hessen.de
- Schriftlich oder zur Niederschrift im Dezernat 31.1 Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung, Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt

Bei Abgabe einer Stellungnahme verarbeiten die verfahrensführenden Landesplanungsbehörden die Daten auf der Grundlage des § 15 ROG. Dieses beinhaltet die Weitergabe der Stellungnahmen an Fachbehörden und die Trägerin der Planung zur Prüfung oder Verifizierung. Daher werden auch Datenschutzhinweise mit Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und im Internet bereitgestellt. Darmstadt, 22. April 2020

Regierungspräsidium Darmstadt III 31.1 - 93d 08/05 -190

Fälligkeit von Steuern und Abgaben für das 2. Quartal 2020

Die Gemeindekasse Flieden weist darauf hin, dass zum 15.05.2020

- Grundbesitzabgaben
- 2. Gewerbesteuervorauszahlungen
- 3. Hundesteuer

für das 2. Quartal 2020 fällig sind.

Bei allen Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erfolgt die Abbuchung von ihrem Bankkonto. Alle weiteren Steuerzahler werden darum gebeten, die zu zahlenden Abgaben rechtzeitig zur Fälligkeit auf ein Konto der Gemeindekasse einzuzahlen oder ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Das Formular hierzu kann unter www. flieden.de heruntergeladen werden.

Veranstaltungen in DGHs unter Auflagen wieder möglich

Nachdem die einschneidenden Maßnahmen zur Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie in Teilen gelockert wurden, ist auch die Nutzung der gemeindlichen Dorfgemeinschaftshäuser für Veranstaltungen unter Auflagen wieder möglich. Die Nutzungsmöglichkeiten sind aufgrund der Beschränkungen begrenzt: